

Mieter-Selbstauskunft

Ich/ Wir sind an der Anmietung des Objektes

Adresse/ Lage:

ab dem schon/ erst ab dem interessiert.

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Selbstauskunft von uns nicht verlangt werden kann, jedoch der Vermieter seine Entscheidung für eine eventuelle Vermietung auf die vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben aus dieser Auskunft stützt und diese zur Vorbedingung macht.

Im Rahmen der **freiwilligen Selbstauskunft** erteile(n) ich/ wir dem Vermieter die nachfolgenden Informationen in Bezug auf eine mögliche Anmietung des o.g. Mietobjekts:

Bitte beachten Sie: Zum Besichtigungstermin ist nur die Angabe von Namen und Anschrift erforderlich. (Gerne dürfen Sie aber auch die weiteren Daten bekannt geben damit die Entscheidung vom Vermieter ggf. beschleunigt werden kann)

	Mietinteressent/in	2. Mietinteressent/in (nur erforderlich, wenn diese(r) Vertragspartner werden sollen)
Name, Vorname (ggfls. Geburtsname)		
aktuelle Anschrift Straße PLZ Ort		
Telefon-Nummer/ Mobilfunk (freiwillig)		
Email-Adresse (freiwillig)		
Miteinander verheiratet?		
(Diese Information ist zwingend zur ggf. späteren Ausstellung der Wohnungsgeberbescheinigung notwendig)		

Bitte beachten Sie: Dieser Abschnitt der Selbstauskunft ist nur dann auszufüllen, wenn der Mietinteressent das angebotene Objekt konkret anmieten möchte.

	nein	ja	nein	ja
Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Anmietung				
aktuelle Anschrift Straße PLZ Ort				
Telefon-Nummer/ Mobilfunk				
Email-Adresse (freiwillig)				
ausgeübter Beruf				

I. Ich/ Wir erkläre(n), dass ich/ wir in der Lage bin/ sind, alle zu übernehmenden Verpflichtungen aus dem Mietvertrag, insbesondere die Erbringung der Mietkaution sowie Miete nebst Nebenkosten, zu leisten.

II. Ich/ Wir erkläre(n), dass die vorgenannten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Bei Abschluss eines Mietvertrages können Falschangaben die Aufhebung oder fristlose Kündigung des Mietverhältnisses zur Folge haben.

III. Für den Fall einer positiven Entscheidung zu meinen/unseren Gunsten ist der Vermieter berechtigt, Nachweise zu den in der Selbstauskunft angegebenen Nettoeinkünften (z.B. Gehaltsabrechnungen, Kontoauszüge, Einkommensteuerbescheid) zu fordern. Die zum Vertragsabschluss nicht erforderlichen Daten dürfen unkenntlich gemacht werden (z.B. durch Schwärzung). Sofern ein Arbeitsverhältnis besteht, ist insofern die Vorlage einer Bestätigung des Arbeitgebers über die Überschreitung der vorstehend angegebenen Nettobetragsgrenze ausreichend.

IV. Der Vermieter ist berechtigt, diese freiwillige Selbstauskunft nur zum Zwecke der Vermietung des Objektes:

Adresse/ Lage: _____

zu nutzen. Sofern die Auskünfte nicht mehr benötigt werden - wenn ein Mietvertrag nicht zustande kommt - hat der Vermieter diese Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung zu vernichten. Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Daten kann sich insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ergeben. Zunächst gilt, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG das Verbot der Diskriminierung auch für die Vergabe von Wohnraum greift. Die Unterlagen von allen Mietinteressenten werden 3 Monate lang aufbewahrt (nicht digitalisiert) – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ablehnung des Interessenten. Anschließend erfolgt die Vernichtung der Selbstauskünfte, wenn keiner der Interessenten Ansprüche nach dem AGG geltend gemacht hat.

Ort, Datum

Mietinteressent/ in

2. Mietinteressent/ in
